

Information zur Quellensteuer

Bei der Auszahlung von Tantiemen an Bezugsberechtigte, die ihren steuerlichen Wohnsitz nicht in Österreich haben, benötigen wir eine von Ihrem Wohnsitzfinanzamt bestätigte Ansässigkeitsbescheinigung. Das entsprechende Formular finden Sie hier:

<http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/ZS-QU1.pdf>

Dazu folgende Informationen:

1 Sollten wir dieses Dokument nicht erhalten, müssen wir 20% Quellensteuer von Zahlungen an Sie abziehen und an das Finanzamt Eisenstadt abführen. Sie können sich diesen Steuer-Abzug dann vom Finanzamt Eisenstadt refundieren lassen, wenn Sie gleichzeitig den Nachweis erbringen, dass Sie für die Tantiemenzahlung die Steuer in Ihrem Wohnsitzland bezahlt haben (Beilage des Formulars ZS-RD1 deutsch oder ZS-RE1 englisch).

Wenn Sie uns eine von Ihrem Wohnsitzfinanzamt bestätigte Ansässigkeitsbescheinigung übermitteln, so wird in folgenden Ländern laut Steuerabkommen zwischen dem Wohnsitzland und Österreich trotzdem ein (wenn gleich auch geringerer) Steuerabzug durchgeführt. Dieser Steuerabzug kann in keinem Fall retourniert werden und betrifft u.a. folgende Länder:

Aserbaidschan, Australien, Chile, Estland, Kanada, Lettland, Litauen, Liechtenstein, Mexiko, USA:	10%
Griechenland:	7%
Albanien, Bulgarien, Finnland, Polen, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ukraine:	5%

2 Die Ansässigkeitsbescheinigung gilt jeweils für ein Kalenderjahr und muss jährlich erneuert werden.